

CHP 2006-449  
IND 33

## STRAFKAMMER

18. Januar 2007

---

Die Strafkammer hat in Sachen

X, Gesuchstellerin,

Y, Gesuchsteller,

Z, Gesuchsteller,

alle vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,

betreffend Entschädigungsgesuch vom 25. September 2006,

(Art. 242 ff. StPO)

---

nachdem sich ergeben hat:

A.— Am 18. August 2006 wurde die Kantonspolizei Freiburg von der Kantonspolizei St. Gallen informiert, dass die in A wohnhafte X, geboren am \_\_\_\_\_, rumänische Frauen, die in Rumänien als Topless-Tänzerinnen gearbeitet hätten, bei sich empfangen und beherbergt habe. Diese Frauen seien zusammen mit B, Gattin des unter anderem wegen Raubüberfällen in Thorberg eine 6-jährige Zuchthausstrafe verbüssenden C, in die Schweiz eingereist. Letzterer teile die Zelle in Thorberg mit D, Sohn der X.

Nach verschiedenen Vorabklärungen hielt die Kantonspolizei Freiburg am 24. August 2006, kurz nach 06.00 Uhr, im Rahmen einer gross angelegten Aktion auf dem Gebiet der Gemeinde A den von Y gesteuerten Personenwagen an; im selben Fahrzeug befand sich auch X, Schwester des Y. Der kurz darauf vorbei fahrende Personenwagen von Z, Ehemann der X, wurde ebenfalls angehalten. Die drei Personen wurden in der Folge nach Freiburg überführt und von der Polizei als Beschuldigte (X), Auskunftsperson (Z) und Zeuge (Y) einvernommen. Dabei ergab sich, dass sie Opfer einer aufgrund der Akten vermeidbaren Verwechslung geworden waren und dass die verdächtige Person in Wahrheit E, wohnhaft in A, war. Hierauf wurden die drei Personen entlassen.

Ebenfalls am Morgen des 24. August 2006 fand am Wohnsitz von X und Z auf Veranlassung des Untersuchungsrichters eine Hausdurchsuchung statt. Dabei wurde ein Revolver beschlagnahmt.

Mit Verfügung vom 30. August 2006 stellte der Untersuchungsrichter das gegen X wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, Drohung, Nötigung, Förderung der Prostitution und Menschenhandels eröffnete Verfahren ein, erstattete den beschlagnahmten Revolver zurück und auferlegte die Kosten dem Staat.

B.— Am 25. September 2006 haben X, Y und Z ein Gesuch um Entschädigung des durch das Strafverfahren entstandenen Schadens eingereicht. X beantragt, es sei ihr eine Genugtuung von Fr. 4'000.— plus Zins zu 5 % ab dem 24. August 2006 sowie ein Betrag von Fr. 80.50 für ärztliche Behandlung zuzusprechen. Z schliesst auf Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 3'000.— plus Zins zu 5 % ab dem 24. August 2006 sowie der Beträge von Fr. 874.60 für den Verlust einer Lesebrille und von Fr. 25.— für Arztkosten. Y schliesslich begehrt die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 2'000.— plus Zins zu 5 % ab dem 24. August 2006. Zudem beantragen die drei Gesuchsteller für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung von total Fr. 3'000.—.

In ihren Stellungnahmen haben der Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft beantragt, das Gesuch gutzuheissen, wobei sie die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung ins Ermessen der Strafkammer legen.

#### **e r w o g e n :**

1.— a) Gemäss Art. 243 StPO ist das Entschädigungsgesuch kurz zu begründen und

innert 30 Tagen bei der Strafkammer einzureichen; die Frist beginnt mit der Zustellung des Entscheids über den Verzicht auf die Strafverfolgung, über die Freilassung oder über den Freispruch und in den übrigen Fällen mit der schädigenden Handlung oder Unterlassung zu laufen.

aa) Die X betreffende Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters datiert vom 30. August 2006, so dass das am 25. September 2006 der Post übergebene Gesuch in ihrem Fall offensichtlich rechtzeitig erfolgte.

bb) Die Gesuchsteller Y und Z wurden am 24. August 2006 formell als Auskunftsperson bzw. Zeugen einvernommen. Als solche könnten sie nach der Rechtsprechung (FZR 2000 S. 101) keine Entschädigung gemäss Art. 242 StPO geltend machen. In Anbetracht der Umstände ihrer Anhaltung und Überführung auf die Polizeistelle (vgl. E. 2b hienach) ist indes festzuhalten, dass auch gegen diese beiden Gesuchsteller materiell ein Strafverfahren eröffnet wurde, sodass sie sich auf Art. 242 StPO berufen können (vgl. auch den in FZR 2002 S. 91 ff. veröffentlichten Fall). Zwar hatte der Untersuchungsrichter keinen Verzicht auf die Strafverfolgung verfügt, da er formell kein Strafverfahren eröffnet hatte. Da die beiden Gesuchsteller in der Lage waren, ein begründetes Entschädigungsgesuch einzureichen, und sie keine formelle Verfahrenseinstellung beantragen, ist davon abzusehen, das Strafverfahren formell einzustellen (vgl. wiederum FZR 2002 S. 91 ff.), und auf das Entschädigungsgesuch einzutreten, dies umso mehr, als das Gesuch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristerstreckung gemäss Art. 64 Abs. 2 StPO innert 30 Tagen nach dem schädigenden Ereignis eingereicht worden ist.

Im Übrigen enthält das Gesuch eine genügende Begründung.

b) Nach der Rechtsprechung kommt die Legitimation zur Einreichung eines Entschädigungsgesuchs jeder Person zu, die durch Prozesshandlungen betroffen ist. Dazu gehört insbesondere der Beschuldigte. Die Legitimation aller Gesuchsteller ist daher zu bejahen.

Folglich ist auf die Eingabe der drei Gesuchsteller einzutreten.

c) Da die drei Gesuche weitgehend auf den gleichen Tatsachen und gleichen rechtlichen Erwägungen gründen und zudem nur eine Rechtsschrift eingereicht wurde, sind die Verfahren in analoger Anwendung von Art. 58 Abs. 1 StPO zu vereinigen.

d) Der Streitwert beläuft sich gemäss Rechtsbegehren für X auf Fr. 4'080.50, für Z auf Fr. 3'899.60 und für Y auf Fr. 2'000.– (vgl. Art. 112 Abs. 1 Bst. d BGG).

2.— Zur Begründung ihres Schadenanspruchs berufen sich die Gesuchsteller sowohl auf Abs. 1 als auch auf Abs. 2 von Art. 242 StPO.

a) Nach Art. 242 StPO erhält auf Antrag grundsätzlich Schadenersatz, wer durch eine ungerechtfertigte Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder einen Justizirrtum einen Schaden erleidet (Abs. 1). Wer durch eine andere Prozesshandlung einen erheblichen Schaden erleidet,

kann dafür Ersatz verlangen; dem Gesuch wird stattgegeben, wenn und soweit dies angemessen ist (Abs. 2). Aufgrund des Gesetzestextes und der parlamentarischen Beratung (TGR 1996 III 2993) ist davon auszugehen, dass in den Fällen des Art. 242 Abs. 1 StPO eine volle und in den übrigen Fällen eine angemessene Entschädigung auszurichten ist. Art. 242 Abs. 1 StPO gelangt namentlich dann zur Anwendung, wenn eine Inhaftierung oder eine Untersuchungshaft, das heisst eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK bzw. dem dieser Bestimmung nachgebildeten Art. 31 BV vorliegt. Unter Freiheitsentziehung ist nicht bloss Haft im engen Sinn zu verstehen. Umgekehrt fällt nicht jede Freiheitsbeschränkung unter Art. 5 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 31 BV. Freiheitsentziehung kann allgemein als eine Massnahme der öffentlichen Gewalt umschrieben werden, durch die jemand gegen oder ohne seinen Willen an einem bestimmten, begrenzten Ort für gewisse Dauer festgehalten wird. Dabei sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, vor allem die Art und Weise, die Dauer, das Ausmass und die Intensität der Beschränkung; massgeblich sind die Auswirkungen der zu beurteilenden Massnahme insgesamt (BGE 123 II 193 unter Hinweis auf FROWEIN/PEUKERT, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, N. 9 und 10 zu Art. 5 EMRK). Der Unterschied zwischen Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung liegt daher im Grad und in der Intensität der Massnahme und nicht in deren Natur oder Bezeichnung (Urteil des EGMR i.S. Amuur c. Frankreich, Recueil 1996-III 826 ff. § 42).

Gemäss Europäischer Menschenrechtskommission stellt das Zurückhalten auf dem Polizeiposten zwecks Einvernahme für eine bis zwei Stunden, ohne dass die Person eingesperrt würde, keine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK dar (Decisions and Reports, 24 S. 164). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellen die einvernehmliche Befragung während rund sechs Stunden (mit Unterbrüchen), die anschliessende erkennungsdienstliche Behandlung und das nachfolgende Warten auf der Polizeidienststelle auf das weitere Vorgehen des Untersuchungsrichters für den Beschuldigten noch keinen Freiheitsentzug dar (Pra 2006 Nr. 87 S. 614 ff.). Ebenso hat das Bundesgericht bezüglich eines Beschuldigten entschieden, der um 06.50 Uhr aufgrund eines Vorführungsbefehls angehalten, durchsucht, in Handschellen gelegt, ein erstes Mal von 09.10 bis 11.00 Uhr und ein zweites Mal von 14.00 bis 14.10 Uhr von der Polizei einvernommen und danach entlassen wurde, ohne in eine Zelle eingesperrt gewesen zu sein (Bundesgerichtsentscheid 1P.766/2001 vom 25. Februar 2002, teilweise veröffentlicht in SZIER 2002 S. 425). Das Bundesgericht hat aber auch festgestellt, dass eine Unterbringung in einer Zelle "über Mittag" während rund vier Stunden eine Verhaftung oder Haft darstellt und eine Entschädigungspflicht des Staats auslösen kann (BGE 113 Ia 177). Ebenfalls hat es festgehalten, dass eine in casu gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK verstossende "erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit" vorliegt, wenn einer Person ohne konkreten Tatverdacht am hellen Tag auf offenem Platz mitten in der Stadt alle persönlichen Effekten abgenommen, er mit einem Polizeiwagen abtransportiert und danach rund sechs Stunden in eine Zelle eingesperrt wird, um anschliessend nach kurzer Befragung wieder entlassen zu werden (ZBI 1998 S. 357 ff. E. 2). Das Kantonsgericht Obwalden seinerseits betrachtet bereits die zwangsweise Zuführung einer Person und den damit verbundenen Freiheitsentzug von rund zwei Stunden als "qualifizierte Freiheitsbeschränkung" im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK (RS 1997 Nr. 328). Ähnlicher Meinung ist der EGMR bezüglich des zwangsweisen Transports eines Verhafteten in einem Polizeifahrzeug während rund zwei Stunden (Urteil i.S. Raninen c. Finnland, Recueil 1997-VIII 2804 ff. § 14, 46).

Der Begriff der Inhaftierung nach Art. 242 Abs. 1 StPO umfasst auch den Polizeigewahrsam (TGR 1996 III 2993).

b) Die Geschehnisse rund um die Anhaltung der drei Gesuchsteller sind in den Akten nur sehr bruchstückhaft dokumentiert. Den vom Untersuchungsrichter und von der Staatsanwaltschaft nicht bestrittenen Ausführungen der Gesuchsteller lässt sich jedoch entnehmen, dass Y am 24. August 2006, um 06.00 Uhr, mit seinem Personenwagen, in dem auch X sass, zur Arbeit fuhr und dabei in A von allen Seiten von drei Fahrzeugen blockiert wurde. Aus den drei Fahrzeugen seien mehrere vermummte Männer ausgestiegen und mit gezogener Schusswaffe auf den Personenwagen von Y zugestürmt. X und Y seien von den maskierten Männern mit vorgehaltener Waffe dazu gezwungen worden, aus dem Fahrzeug auszusteigen. Y habe sich unter Androhung von Waffengewalt bäuchlings auf die Hauptstrasse legen und die Arme auf dem Rücken verschränken müssen. Daraufhin seien ihm Handschellen angelegt worden. X sei in der Zwischenzeit von den vermummten Männern "in Schach" gehalten worden. Z sei kurz darauf ebenfalls von den maskierten Männern mit vorgehaltener Waffe zum Anhalten und Verlassen des Fahrzeugs gezwungen worden, habe sich bäuchlings auf die Hauptstrasse legen müssen, worauf ihm Handschellen angelegt worden seien (Gesuch, S. 7 f.). In der Folge wurden die drei Gesuchsteller mit Polizeiwagen nach Freiburg und Granges-Paccot überführt und während 1 Stunden (X, act. 111), einer Stunde (Z, act. 114) und 1 ½ Stunden (Y, act. 116) von der Polizei einvernommen. Diese Einvernahmen dauerten bis 09.15 Uhr (X), 10.15 Uhr (Z) und 08.30 Uhr (Y). Vor, zwischen und nach der Einvernahme (bis zur Entlassung) wurden X und Y offenbar in eine Zelle eingesperrt (Gesuch, S. 10). Nach den Einvernahmen wurden die Gesuchsteller nach Hause entlassen (Gesuch, S. 14).

Im vorliegenden Fall weist die Dauer der Festhaltung (rund 2 ½ bis 4 ½ Stunden) für sich allein betrachtet nicht auf eine Freiheitsentziehung hin. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass die Gesuchsteller am frühen Morgen überfallmässig auf offener Strasse angehalten wurden, dass mehrere vermummte Polizisten Waffen gegen sie richteten, dass zwei der Gesuchsteller sich bäuchlings auf die Hauptstrasse ihrer Wohnsitzgemeinde legen mussten, ihnen Handschellen angelegt und sie danach mit Polizeifahrzeugen abtransportiert wurden, sowie dass zwei der Gesuchsteller zeitweilig in einer Zelle eingesperrt waren, wurde jedoch insgesamt der Grad der Intensität erreicht, der eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 31 BV darstellt und somit auch einen Anwendungsfall von Art. 242 Abs. 1 StPO begründet.

3.— Die Gesuchsteller fordern Genugtuungssummen von Fr. 4'000.– (X), Fr. 3'000.– (Y) und Fr. 2'000.– (Z).

a) Aufgrund ungerechtfertigter Freiheitsentziehung oder anderer Zwangsmassnahmen ist nebst dem materiellen auch der immaterielle Schaden im Sinne eines Genugtuungsanspruchs zu ersetzen (BGE 118 Ia 101 E. 4b). Die Höhe der Genugtuungssumme für die in diesem Zusammenhang erlittene Unbill lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, N. 8a zu § 109). Massgebend ist die Schwere der Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 49 Abs. 1 OR (BGE 113 IV 93 E. 3a;

PILLER/POCHON, Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N. 242.15). Gemäss Rechtsprechung sind bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung – neben der Dauer der Haft – insbesondere zu berücksichtigen: die Schwere der Anschuldigung und die Dauer des Verfahrens, die Auswirkungen für den Betroffenen in physischer, psychischer, beruflicher und sozialer Hinsicht sowie die Publizität, welche der Sache zuteil wurde (vgl. dazu R. WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 130 ff.; N. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, S. 761 N. 1856). Hinsichtlich der in Haftfällen üblicherweise zuzusprechenden Genugtuung können Fälle längerer Haft von Fällen kürzerer Haft unterschieden werden. Während bei länger andauernder Haft als Richtlinie von einem "Tagessatz" von Fr. 150.– (vgl. z. B. BJM 1999 S. 341; Entscheid der Strafkammer i. S. D. vom 12.1.2001, E. 3a; Art. 36 KV Genf) oder Fr. 200.– (Obergericht Aargau in AGVE 2002 S. 93) ausgegangen wird, ist dieser Betrag bei kurzer, bloss einige Tage dauernder Haft im Lichte der konkreten Umstände angemessen zu erhöhen. So gewährte die hiesige Strafkammer einem Rechtsanwalt, der sich während eines knappen Tages wegen eines Tötungsdelikts in Untersuchungshaft befunden hatte, worauf das Verfahren nicht weiterverfolgt wurde, aufgrund der ausserordentlichen Umstände der Verhaftung, der gesellschaftlichen und beruflichen Stellung des Beschuldigten, der schweren strafrechtlichen Vorwürfe und der beträchtlichen Publizität, welche der Angelegenheit zuteil geworden war, eine Genugtuung von Fr. 2'000.– (FZR 2002 S. 91 ff., E. 2). Den gleichen Betrag sprach die Strafkammer einer Person zu, welche wegen schwerer Vorwürfe während zehn Stunden inhaftiert gewesen war; in diesem Fall wurde das Verfahren allerdings erst nach zehn Monaten eingestellt, und der Beschuldigte hatte weitere Zwangsmassnahmen zu erdulden (Entscheid der Strafkammer i.S. R. vom 12.3.2003). In weiteren Fällen sehr kurzer, d.h. bloss mehrstündiger Haft sprach die Strafkammer Genugtuungen von Fr. 300.– bis 1'000.– zu.

b) Die bis anhin aufgrund der Akten unbescholtene Gesuchstellerin X war gemäss polizeilichem Einvernahmeprotokoll vom 24. August 2006 lediglich der Widerhandlung gegen die Gesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer beschuldigt (act. 111). Das ganze Verfahren bezog sich jedoch gemäss dem Polizeibericht vom 25. August 2006 (act. 14) und vor allem der Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters auch auf die Vorwürfe der Förderung der Prostitution, Menschenhandel, Nötigung und Bedrohung. Die Gesuchstellerin befand sich während rund 4-5 Stunden in Polizeigewahrsam. Dabei wurde sie während 1 Stunden einvernommen. Aufgrund der überfallartigen Anhaltung erlitt sie offenbar nach der Rückkehr nach Hause einen Nervenzusammenbruch (Gesuch, S. 14), musste ärztliche Hilfe beanspruchen (Gesuchsbeilage 7) und konnte sie ihrer Arbeit während drei Tagen nicht nachgehen (Gesuchsbeilage 8). Im Polizeibericht vom 25. August 2005 wird erwähnt, dass "die drei Personen überrascht und zum Teil schockiert waren" (act. 18). Am Tag ihrer Anhaltung wurde das Wohnhaus der Gesuchstellerin von der Polizei durchsucht und eine Waffe beschlagnahmt. Die Gesuchstellerin bringt glaubhaft und unwidersprochen vor, dass sie während der Polizeiaktion den neugierigen Blicken der vorbeifahrenden und ihr zum Teil bekannten Automobilisten bzw. Insassen ausgeliefert war und dass ihre Nachbarn mitverfolgen konnten, wie ihr Wohnhaus von einer Sondereinheit der Kantonspolizei gestürmt und anschliessend durchsucht wurde (Gesuch S. 17). Der Untersuchungsrichter holte am 21. August 2006 bei der kantonalen Steuerverwaltung Auskünfte; die Veranlagungsanzeige für das

Jahr 2004 wurde ihm am gleichen Tag mittels Telekopie zugestellt (act. 122 ff.). Des weitern hatte die Polizei mit dem Gemeindeschreiber von A Kontakt aufgenommen, um die Wohnadresse der Gesuchstellerin zu überprüfen (act. 17). Zu berücksichtigen sind insbesondere auch die Umstände ihrer Anhaltung (vgl. E. 2b) und weiter die Tatsache, dass die Verwechslung bei gehöriger Sorgfalt der Ermittlungsbehörden hätte vermieden werden können (vgl. dazu die Ausführung im Gesuch, S. 11), sodass sich die Verhaftung am Rande der Legalität bewegte. Hingegen dauerte das ganze Verfahren nur etwas mehr als eine Woche und haben sich der Untersuchungsrichter und die Polizei nach Einstellung des Verfahrens mündlich und schriftlich entschuldigt (Gesuch, S. 11).

Im Anbetracht der konkreten Umstände ist der Staat zu verpflichten, der Gesuchstellerin X eine Genugtuungssumme von Fr. 2'000.– auszurichten.

c) Der Gesuchsteller Z ist ...-jährig. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass er vorbestraft wäre. Er war rund 4-5 Stunden in Polizeigewahrsam und wurde "wegen Widerhandlungen gegen das ANAG und eventuell anderer Delikte" während einer Stunde einvernommen (act. 114). Gemäss dem von Dr. \_\_\_\_ ausgestellten Arzzeugnis leidet der Gesuchsteller seit dem Polizeieinsatz vom 24. August 2006 an Angst- und Panikattacken sowie an einer zu behandelnden schweren Schlafstörung (Gesuchsbeilage 10). Im Polizeibericht vom 25. August 2005 wird erwähnt, dass "die drei Personen überrascht und zum Teil schockiert waren" (act. 18). Am Tag ihrer Anhaltung wurde das Wohnhaus des Gesuchstellers von der Polizei durchsucht und eine Waffe beschlagnahmt. Der Gesuchsteller bringt glaubhaft und unwidersprochen vor, dass er während der Polizeiaktion den neugierigen Blicken der vorbeifahrenden und ihm zum Teil bekannten Automobilisten bzw. Insassen ausgeliefert war und dass seine Nachbarn mitverfolgen konnten, wie ihr Wohnhaus von einer Sondereinheit der Kantonspolizei gestürmt und anschliessend durchsucht wurde (Gesuch S. 17). Der Untersuchungsrichter hatte am 21. August 2006 bei der kantonalen Steuerverwaltung Auskünfte eingeholt; die Veranlagungsanzeige für das Jahr 2004 wurde ihm am gleichen Tag mittels Telekopie zugestellt (act. 122 ff.). Zu berücksichtigen sind insbesondere auch die Umstände der Anhaltung des Gesuchstellers (vgl. E. 2b) und weiter die Tatsache, dass die Verwechslung bei gehöriger Sorgfalt der Ermittlungsbehörden hätte vermieden werden können (vgl. dazu die Ausführung im Gesuch, S. 11), sodass sich die Anhaltung am Rande der Legalität bewegte. Hingegen dauerte das ganze Verfahren nur etwas mehr als eine Woche und haben sich der Untersuchungsrichter und die Polizei nach Einstellung des Verfahrens mündlich und schriftlich entschuldigt.

Im Anbetracht der konkreten Umstände ist der Staat zu verpflichten, dem Gesuchsteller Z ebenfalls eine Genugtuungssumme von Fr. 2'000.– auszurichten.

d) Der Gesuchsteller Y ist ...-jährig. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass er vorbestraft wäre. Er war rund 4-5 Stunden in Polizeigewahrsam und wurde "wegen ANAG-Widerhandlungen und eventuell anderen" während 1 ½ Stunde einvernommen (act. 116). Im Polizeibericht vom 25. August 2005 wird erwähnt, dass "die drei Personen überrascht und zum Teil schockiert waren" (act. 18). Der Gesuchsteller bringt glaubhaft und unwidersprochen vor, dass er während der Polizeiaktion den neugierigen Blicken der vorbeifahrenden und ihm zum Teil bekannten Automobilisten bzw. Insassen ausgeliefert war. Zu berücksichtigen sind auch

die Umstände der Anhaltung des Gesuchstellers (vgl. E. 2b) und weiter die Tatsache, dass die Verwechslung bei gehöriger Sorgfalt der Ermittlungsbehörden hätte vermieden werden können (vgl. dazu die Ausführung im Gesuch, S. 11), sodass sich die Anhaltung am Rande der Legalität bewegte. Hingegen dauerte das ganze Verfahren nur etwas mehr als eine Woche und haben sich der Untersuchungsrichter und die Polizei nach Einstellung des Verfahrens mündlich und schriftlich entschuldigt. Ebenfalls macht Y im Gegensatz zu den beiden anderen Gesuchstellern keine gesundheitlichen Folgen geltend und wurden bei ihm keine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme oder polizeiliche Nachforschungen durchgeführt.

Unter all diesen Umständen ist der Staat zu verpflichten, dem Gesuchsteller Y eine Genugtuungssumme von Fr. 1'000.– auszurichten.

e) Was die auf die Genugtuungsbeträge begehrte Verzinsung betrifft, ist festzustellen, dass jene sämtliche durch die Gesuchsteller erlittenen Persönlichkeitseingriffe während des Verfahrens entschädigen. Da letzteres innert Wochenfrist abgeschlossen und das Entschädigungsverfahren ebenfalls innert sehr kurzer Frist durchgeführt wurde und die Genugtuungssummen ungewöhnlich hoch sind, rechtfertigt es sich entgegen anders lautenden Entscheiden der Strafkammer nicht, welche sich allerdings jeweils auf Monate oder Jahre dauernde Strafverfahren bezogen, zuzüglich zur Genugtuung für den kurzen Zeitraum seit dem 24. August 2006 noch einen Schadenszins zuzusprechen. Das Begehren auf Verzinsung der Genugtuungsbeträge ist folglich abzuweisen.

4.— Die Gesuchstellerin X und der Gesuchsteller Z machen zudem geltend, sie hätten durch das Verfahren materiellen Schaden erlitten und begehren Fr. 80.50 (X) und Fr. 899.60 (Z).

a) Der Anspruch auf Entschädigung umfasst alle aus der notwendigen Verfahrensbeteiligung entstandenen materiellen Schadenselemente (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 5 zu § 109). Der Beweis des materiellen Schadens, von dessen Umfang sowie des Kausalzusammenhangs zwischen der Prozesshandlung und dem Schaden obliegt dem Gesuchsteller (BGE 107 IV 155 E. 5, 113 IV 93 E. 3e, 113 Ia 177 E. 3a, 117 IV 209 E. 4b; G. PIQUEREZ, Précis de procédure pénale suisse, Zürich 2006, N. 1562); dieser hat den Schaden ziffernmässig darzutun und soweit möglich zu belegen (BJM 1999 S. 342; vgl. zum Ganzen auch FZR 2001 S. 94 E. 2).

b) Die Gesuchstellerin X legt für ihren Anspruch eine Honorarrechnung von Dr. med. \_\_\_\_\_ ins Recht, der zufolge sie für die Kosten der Konsultation vom 30. August 2006 im Betrag von Fr. 80.50 aufzukommen hat (Gesuchsbeilage 9). Dem Gesuch ist in diesem Punkt ohne Weiterungen zu entsprechen.

c) Der Gesuchsteller Z belegt den Betrag von Fr. 25.– für die Ausstellung eines Arztzeugnisses mit der Rechnung des entsprechenden Arztes (Gesuchsbeilage 10), so dass dieser Anspruch begründet ist.

Was den Betrag von 874.60 für den geltend gemachten Verlust einer Lesebrille betrifft, führt der Gesuchsteller Z aus, dass er diese am 24. August 2006 in einer Seitentasche seiner



Hose "verstaubt" habe. Bei der Verhaftung seien ihm sämtliche Gegenstände, die sich in seinen Kleidungsstücken befanden, abgenommen worden. Seither fehle von der Lesebrille jede Spur. Entweder sei die Lesebrille während der Verhaftung aus der Seitentasche gegliedert und auf der Hauptstrasse liegen geblieben oder beschlagnahmt und irrtümlicherweise nicht mehr herausgegeben worden (Gesuch S. 15). Der Gesuchsteller legt eine Rechnung aus dem Jahr 2003 betreffend diese Brille zu den Akten (Gesuchsbeilage 11). Gemäss einem Bericht der Kantonspolizei vom 3. Oktober 2006 können sich weder die Beamten der Spezialeinheit noch der Kriminalpolizei erinnern, ob der Gesuchsteller zum Zeitpunkt der Intervention Träger einer Lesebrille war. Sämtliche persönlichen Effekten seien dem Gesuchsteller zurückgegeben worden. Im Übrigen habe der Gesuchsteller erwähnt, dass er nicht sicher sei, ob er die Brille zum Zeitpunkt der Polizeiintervention tatsächlich auf sich getragen habe; er habe lediglich festgestellt, dass er diese seither nicht mehr finden könne. Soweit sie in diesem Bericht (zumindest teilweise) davon ausgeht, der Gesuchsteller habe die Brille am fraglichen Tag getragen, geht die Polizei nicht auf den vom Gesuchsteller beschriebenen Sachverhalt ein. Der Bericht äussert sich denn auch nicht zur Frage, ob die Brille während der Verhaftung allenfalls auf der Hauptstrasse liegen geblieben sei. In Anbetracht dieser Umstände und der glaubhaften Vorbringen des Gesuchstellers kann davon ausgegangen werden, dass die Brille bei der Polizeiaktion vom 24. August 2006 verloren ging. Antragsgemäss ist daher der Betrag von Fr. 874.60 auszurichten.

5.— a) Zusammenfassend ergibt sich, dass X gegenüber dem Staat einen Anspruch von Fr. 2'080.50, Z einen solchen von Fr. 2'899.60 und Y einen solchen von Fr. 1'000.– haben.

b) Kürzungen aufgrund des Verhaltens der Gesuchsteller sind keine vorzunehmen. Es ist geradezu offensichtlich, dass das Strafverfahren durch grobe Nachlässigkeiten der Strafverfolgungsbehörden verursacht wurde.

6.— Die Gesuchsteller dringen mit ihren Begehren zum grössten Teil durch. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Staat aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 80.– (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 9 lit. a StKT).

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist den Gesuchstellern eine Parteientschädigung auszurichten. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Rechtsbeistand der Gesuchsteller erst nach Abschluss des Strafverfahrens beigezogen wurde und sich daher in die – allerdings nicht umfangreichen Akten – einarbeiten musste und dass die Akten nur sehr bruchstückhaft sind, ist die Entschädigung auf Fr. 2'000.–, zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer, festzusetzen (Art. 241 Abs. 1 StPO, Art. 1 TEnt).

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

#### **e r k a n n t :**

I. Das Entschädigungsgesuch wird teilweise gutgeheissen (Art. 242 Abs. 1 StPO).

1. X wird eine vom Amt für Justiz auszunahlende Entschädigung von Fr. 2'080.50 zugesprochen.
  2. Z wird eine vom Amt für Justiz auszunahlende Entschädigung von Fr. 2'899.60 zugesprochen.
  3. Y wird eine vom Amt für Justiz auszunahlende Entschädigung von Fr. 1'000.– zugesprochen.
- II. Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 1'080.– (Gerichtsgebühr: Fr. 1'000.–, Auslagen: Fr. 80.–) werden dem Staat Freiburg auferlegt.
- III. X, Y und Z wird für dieses Verfahren eine vom Amt für Justiz auszunahlende Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zugesprochen, zuzüglich Fr. 152.– Mehrwertsteuer (Art. 241 StPO).

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Freiburg, 18. Januar 2007